Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 30 (1938)

Heft: 5

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

			Ganzarbeitslose		Teilarbeitslose	
			1936	1937	1936	1937
Zürich .			4006	3019	230	72
Bern			2347	1479	674	349
Luzern .			361	244	17	6
Glarus .		•	44	15	14	3
Zug	988		27	9		1
Solothurn	•		680	354	186	50
Basel-Stadt			1004	629	40	16
Basel-Land	•		390	194	22	2
Schaffhausen	•		198	68		
Appenzell A	Rh.		445	276	100	75
Appenzell Il	Rh.		2	2	3	1
St. Gallen .			645	434	209	137
Graubünden	•		28	23	_	
Aargau .	1.0		375	201	6	2
Thurgau .	1.00		74	so dair ad h adh	$\exp(\pi i k_B) \frac{1}{2} \frac{d^2}{d^2} e^{ik_B}$	er i este <u>Leit</u> er
Tessin .			713	467		ne i te <u>lli</u> l
Waadt .			177	38	ok hira <u>L</u> istokus	4 (<u>1</u>
Neuenburg			2874	1802	968	313
Genf .	•		690	552	132	56

Die grössten Bezügerzahlen weisen in beiden Vergleichsjahren die Kantone Zürich, Neuenburg und Bern auf.

Arbeiterbewegung.

V. H. T. L.

Am 31. Januar 1938 ist zwischen dem Verband der Handels-, Transportund Lebensmittelarbeiter und den zuständigen Organen der Schokoladeunternehmungen ein Abkommen betreffend die Schokolade in dustrie abgeschlossen worden, dem so grosse Bedeutung zukommt, dass eine besondere Würdigung an dieser Stelle gegeben erscheint. Es hat Geltung für 26 Fabrikationszentren mit rund 30 Betrieben in allen Landesteilen und umfasst zirka 3500 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Das Abkommen bezweckt eine «möglichst gerechte und den Existenzbedürfnissen beider Teile Rechnung tragende Regelung der Arbeitsbedingungen» und verpflichtet die Vertragspartner zu gegenseitiger Unterstützung, «insbesondere im Kampf gegen Schleuderpreise».

Materiell erstreckt sich das Abkommen auf die Regelung folgender Punkte des Arbeitsverhältnisses: Einstellung und Entlassung, Arbeitszeit, Löhne, Ferien, Militärdienst, Versicherungen und allgemeine Bestimmungen. Dabei ist besonders die Bestimmung wichtig, wonach «Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der allgemeinen Regelung im Genusse besserer Arbeitsbedingungen stehen, durch die neuen Bestimmungen nicht benachteiligt werden dürfen». Hinsichtlich der Löhne sind die Ansätze in drei Ortsklassen nicht nur nach Minimas, sondern durch Auf besserungsskala auch nach Maximas geregelt. Ferien werden bis zu zwölf Tagen jährlich gewährt.

Dem nun abgeschlossenen Abkommen sind langjährige Verhandlungen vorangegangen. Es hat Gelt ung für zwei Jahre und stipuliert während

dieser Laufzeit für die vertragschliessenden Parteien die Friedenspflicht, das heisst Streik, Aussperrung und Boykott dürfen nicht zur Anwendung gelangen. Differenzen sollen zunächst durch die Verbandsleitungen behandelt werden und falls durch sie eine Verständigung nicht gefunden werden kann, soll ein Schiedsgericht in Funktion treten.

Dieses Abkommen kann in der Lebensmittelindustrie bahnbrechend wirken und sei der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft zum Studium und zur Nachahmung bestens empfohlen.

Arbeitsrecht.

Widerrechtliche Erwirkung der Krisenunterstützung. Ein arbeitsloser Spenglergeselle, der sich selbständig gemacht hatte, bezog unter Verschweigen dieser Gründung weiterhin die Krisenunterstützung. Das zürcherische Obergericht fand deshalb den Tatbestand des fortgesetzten ausgezeichneten Betrugs im Sinne von § 192, Ziffer 5 des zürcherischen Strafgesetzbuches, als gegeben. In der Urteilsbegründung vom 28. November 1935 wurde geltend gemacht, dass der Angeklagte unterstützungsberechtigt nur war, solange er arbeitsloser Spenglergeselle war; mit der Errichtung eines selbständigen Betriebes verlor er diese Berechtigung. Für die Frage, von wann an er selbständig Erwerbender war, komme es nicht darauf an, wann er begann, aus dem Betrieb Einnahmen zu erzielen, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Gründung.

Akkordarbeit jugendlicher Arbeitnehmer. Das Einigungsamt von St. Gallen sprach sich in einem Entscheid gegen die Akkordarbeit Jugendlicher aus. Es sei vom volksgesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkt aus vorteilhafter, den Jugendlichen einen etwas höheren Stundenlohn zu gewähren, statt den 14—16jährigen Arbeitskräften nur durch ein ständiges Akkordarbeiten die Erhöhung ihres Verdienstes zu ermöglichen. Die Schäden steter und ausgesprochener Akkordarbeit bei so jungen Arbeitnehmern zeigen sich in der Regel erst später.

Buchbesprechung.

Adolf Sturmthal. Die grosse Krise. Verlag Oprecht, Zürich. 371 Seiten. Sturmthal beginnt seine Darstellung der hinter uns liegenden Weltwirtschaftskrise mit dem Weltkrieg, weil die damaligen politischen und wirtschaftlichen Verschiebungen sowie die Fehlleitungen in der Aufschwungsperiode 1923/29 die Keime zur grossen Krise gelegt haben. Diese Schwächen der letzten sogenannten Hochkonjunktur werden scharf erfasst, womit Wesentliches zur Erklärung der Krise beigetragen wird. Grosse Aufmerksamkeit wird auch mit Recht der Kredit- und Währungspolitik geschenkt. Sturmthal beschränkt sich sodann nicht auf die tatsachenmässige Darstellung des Wirtschaftsverlaufs, sondern er widmet auch den theoretischen Erörterungen grossen Raum. Das stellt an den ökonomisch nicht geschulten Lesern erhöhte Anforderungen. Doch die Mühe lohnt sich, denn das Buch hat den Vorzug einer klaren, verständlichen Darstellung. Man könnte höchstens da und dort eine etwas präzisere Stellungnahme zu den Problemen wünschen.